

BGer 6B_83/2017 vom 22. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_83_2017

FR: TF 6B_83/2017 du 22 mars 2017

IT: TF 6B_83/2017 del 22 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

X. _____ führt Beschwerde in Strafsachen gegen den Nichteintretensentscheid des Obergerichts Aargau vom 10. November 2016.

E. 2

Mit Verfügung vom 30. Dezember 2016 forderte ihn das Bundesgericht auf, ein unterschriebenes Exemplar seiner Beschwerde bis zum 12. Januar 2017 einzureichen, andernfalls die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 5 BGG).

Die ihm ordnungsgemäss zugestellte Verfügung kam mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" ans Bundesgericht zurück und wurde X. _____ nochmals per A-Post übermittelt. Eine von X. _____ unterschriebene Beschwerde ging beim Bundesgericht erst am 24. Januar 2017 und somit nach Ablauf der angesetzten Nachfrist ein.

E. 3

Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten. Von einer Kostenaufgabe ist in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG abzusehen, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.